# Möchentliche Minzeigen.

# Nr. 1. Montags den 6. Januar 1794.

I Avertifiements. 33 find in Amfterdam falfche Dier und Ein Grofchen Stuffe, erffere mit ber Jahrzahl 1764 und legtere von 1785 unter bem Ronigl. Preug. Stempel jum Bor: fdein gefommen, bie von ben achten Mung: Gorten biefer Art an folgenden Kennzeichen unterfchieden werden fonnen. i. Enthals ten beibe falfche Mingen nicht mehr Gilber als bie geringe Berfilberung auf ber Dber= flache beträgt, bie nicht über ein Gran ausmacht. 2. Beftehet die Maffe aus eis nem Tombad, beffen Rothe fich fogleich zeigt, wenn man ben außern Rand ein wenig befeilt ober etwas fart auf ber Erbe reibt. Auch wird man die rothe Farbe auf bem gangen Stuffe entbeffen, fobalb Die falte Berfilberung abgegriffen fein wird. 3. 3ft bas Diergroschen Stuck merflich biefer und baburch etwas fleiner, baber es, wenn man es auf einen Tifch wirft, einen flappernden Ion von fich giebt. 4. Sat die b auf der Ruc feite dies fes 4 Grofden Stude einen merflich lans gern Schweif, auch find die Schrift und Ziefern tiefer. 5. Haben die Groschen tein anderes Abzeichen als daß bie Moschen bei der Babl 24 ausgefüllt, bingegen bei ben achten Stuffen offen finb. 6. Finbet man beim Unfühlen beider falfchen Mangen, wenn man nehmlich fanft mit ben Fingern barüber hinfahrt, eine Schlüpflichere Da=

terie als wenn die Stuffe durch und burch mit Fett oder Seife übersprichen waren. Dem Publico wird dieses zur Warnung hierdurch bekannt gemacht. Sign. Minden den 28ten Dechr. 1793. Königl. Preuß. Minden = Navensbergische

Krieges = und Domainen-Cammer. Sag. v. Deutccom. Soffbauer.

#### II Citationes Edictales.

Suf benen gur Theilung fehenden Ges A meinheiten der Bauerschaft Solz= und Hebbinghaufen namentlich ber Solzhauser Mafch , bas Solzhaufer Solg, ben Theil bom Weffernbruche, der für Strafen und Haberlande ift zwar bereits von benen bes fandten Intereffenten bie Ungabe ihrer Uns rechte geschehen. Da aber zur Sicherheit ber Intereffenten eine praclufione Urthel erforderlich ift, so werden Kraft biefes alle und jede bie ihre Unrechte, fie bestehen in einer Butungs = Gerechtfame, Beide ober Plaggenmatt , Solzungs : Gerechtigfeit, Bifchteichen , Wege nach benen Binnen= Grunden ober worin fie fonft wollen, ents weder noch gar nicht ober nicht famtlich ben der Commision angegeben haben hier= mit aufgefobert folde in Terming ben 27. Merg 1794 ben ber Commision gu Solzhaus fen in Ruftere Saufe gu liquidiren, wenn fie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die fich gemeldes ten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtsamen überall feis ne Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzufassende Abweisungs-Urthel für verlustig erklärt werden sollen. Mins den und Lübbecke den 14ten Nov. 1793.

Dig. Commisionis. Schraber.

er Schumachergefell, Ernft Friederich Becter, hat feine hiefelbft belegene Burger Stette Dr. 61. in der Stadt Bun: be, mit famt feinem übrigen Bermogen, jedoch unter Ausstellung mehrerer Dermachtniffe, unter dem 26. Detbr. 1792. ber minberjahrigen Catharine Marie Ilfabein Becfere ju Gubt-Lennigern vermacht. Da nun die Borgefetten berfelben bie Erbichaft cum beneficio legis et inventarii angetreten, wird baburdy erforberlich , bag von bem wahren Zustand ber Berlaffenschaft bes Ernft Friederich Becfer zuwerläßig conftire. Es werden beshalb all und jede, nicht durch Rriegesbienfte berhinderte Militair : Perfos nen, welche an gedachtem Nachlag Unfpruch haben, hiermit aufgefordert Diefe ihre Pras tenfiones binnen 3 Monath und gulegt am Sten April an der Gerichtoftube ju Bunde anzugeben und zu befcheinigen, mit ber Bermarnung, baf biejenigen, welche fich nicht melben, bamit abgewiesen werben.

Bunde am Königk Amte Limberg den Isten Dechr, 1703.

Unit Schildesche. Die Erben ber in hiesigem hochadelichen Stifte im vozrigen Sommer verstorbenen Ekanoinesse von Hörde heischen hiemit zur Auseinanz bersehung frehwillig alle diezenigen, welsche etwa noch an dem Nachlaß Forderungen haben sollten, auf den izten Januar 1794. Bormittags an das Amt hieselbst zur Anzgabe, und verpflichten sich bagegen zur Erzösfnung der Befriedigungsmittel in Absicht berjenigen, woben nichts zu erinnern bezstunden wird,

Machbem bie Cheleute Calculator und Il Organist Tonnemacher und Gara Romp hiefelbft ohne befante Erben nachzus laffen verftorben, eine Schwester ber legt verstorbenen Wittme Tonnemacher Die Chefran Scheffen Areng ju Ringenberg fich zwar anfangs als Erbin gemelbet, je= body hernachft auf die Erbschaft renunciret hat; indes ber Nachlaß vom hiefigen Ma= giftrat bereits in Befchlag genommen, vers filbert und 263 ethle. 35 ftr. an Mobilibus ad Depositum genommen, und bemnachft beim Undringen einiger Glaubiger bas bies fige Königliche Landgericht um Die Edictals Ladung fo wohl der unbefanten Erben, als der Erbschafts : Gläubiger requirirt wor's ben; fo werben in gefolge biefer Requifition nicht nur alle und jebe unbefante Erben ges bachter Cheleute Calculatoris Tonnemacher unter bent Prajudig jur Anmeldung und Juftifieirung ihres Erbrechtes gu bem bagu, auf den sten Febr. 1794 coram Deputato Herr Sofrath Cethe prafigirten prajubicial Termin auf bie hiefige Ronigliche Landges richt borgeladen, baß bie Musbleibenbe an bem gedachten Nachlaß praclubirer und Diefer an die fich legitimirende Erben nach Befriedigung der Creditoren vertheilt wers ben folle; fonbern es werben auch biejes nigen welche personal und Real: Ansprüche an bem Tonnemacherschen Nachlaß zu has ben vermeinen, jur Liquidation und Jus fiffication unter ber Warnung gu bem obs gebachten prajudicial Termin vorgeforbert, baf bie ausbleibenden Creditores aller threx etwaigen Dorzuchs-Rechte fur verluftig ere flaret, und mit ihrer Forderungen nur an basjenige was nach Befriedigung ber fich melbenden Glanbiger annoch übrig bleiben mogte, verwiesen werden follen. Uebris gens wird benen Militair : Perfonen mabs rend dem imigen Kriege ihre Rechte bors behalten und benen etwaigen vorhandenen Erben onnoch befant gemacht, bag ber Calculator Tonnemacher aus Petershagen ben Minden, die Chefrau Tonnemacher

aber aus Rees gebürtig, und ber Justiz-Commissarius Märcker zum Eurator herez ditatis jacentis, angeordnet sen, welchen sie vor dem Termin mit Information vers sehen können. Unbekanten und abwesens den Gläubigern aber werden zur Wahrsnehmung ihrer Rechte die Justiz-Commissarien Felderhoff, Ivnas, Vona, Hopmann, Hagenberg und Clemann angewiesen, deren sie sich als Bevollmächtigte bedienen können. Elepe im Landgericht den zuten Octbr. 1793.

III Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Es fol bas bem Schneis ber Reuftet fenior zugehörige fub Do. 587 an ber Potgerftrafe belegene mit gewohns lichen burgerlichen Laften und 18 mgr. Rirchengeld behaftete Dohnhauß nebft Sof= plat und Zubehor, fo zusammen anf 195 ethir. gewurdiget ift, meiftbietend verfauft werben. Die Liebhaber fonnen fich bagu in Terminis ben 7. Febr. 8. Merz und 11, April a. c. Aprmittages von 10 bis 12 Uhr por dem hiefigen Stadtgerichte melden bie Bedingungen vernehmen, und auf bas boche fe Geboht ben Bufchlag gewärtigen. Bugleich mußen alle biejenigen welche etwaige aus bem Sppothefen : Buche nicht erficht= liche Real = Gerechtfame an befagtem Saufe nebft Bubehor madjen ju fonnen vermeinen biemit porgelaben, bergleichen Unfpruche im legten fubhaftatibus Termin anzuzeigen, unter ber Berwarnung, bag fie fonft gegen ben Raufer und fanftigen Befiger abges wiesen werden follen.

Minden. Auf Anhalten ber hiesisgen Judenschaft sol das im Scharren sub Dr. 119 belegene Menerausche mit ges wöhnlichen burgerlichen Lasten, besonders mit 12 ggr. Eintheilungs Zinsen an die Sammeren und 3 ggr. 4 Df. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Zubehor, ims gleichen ber darauf gefallene Hubetheil für eine Ruh auf dem Kuhthorschen Bruche

so susammen auf 238 tthir, 12 ggt. auges fchlagen worden, meifibietenb verlauft mers ben. Die Liebhaber fonnen fich bagu in Terminis ben 3. Jan. 4. Febr. und 7. Mers 94. Vormittage von 10 bis 12 Uhr von bem hiefigen Stabtgerichte melben, bie Bes dingungen vernehmen, und auf das bochfte Geboht bem Befinden nach ben Bufdlag gewärtigen. Bugleich merben alle biegenigen welche etwaige aus bem Sppothequenbuche nicht erfichtliche Reals Gerechtsame an obs gebachte Immobilien gu haben bermeinen, porgelabbeng ihre Unfpruche in bem letten subhaftations Termino anzuzeigen unter ber Bermarnung , baff fie fonften bamit weiter nicht gehoret, fondern gegen ben fünftigen Räufer und Befiger abgewiesen werden fols Len.

Minden. Es foll bas bem Choral Reffner jugeborige an ber Marienthorfchen Strafe fub Dir. 727 belegene mit gewohne lichen burgerlichen Laften und 18 mgr. Rirs chen : Gelbe behaftete Saus , nebft dabinter befindlichem Unbau jur Stallung, Sofraum und Garten, fo zufammen auf 305 Rthir, 18 mgr. angefchlagen aft , bffentlich bers fauft werden. Die luftragenden Raufer fonnen fich dazu in Terminis den 2. Dec. 93 ben 3. Jan. und 7. Febr. 94 Bormittags von 10 bis 12 Uhr por dem hiefigen Stadt: Gerichte melben, bie Bedingungen bers nehmen und bem Befinden nach, auf bas höchfte Gebot den Zuschlag gewärtigen. Bugleich muffen biejenigen welche etwaige aud dem Sypotheten = Buche nicht erfichts liche Real : Gerechtsame an bem Saufenebft Bubehor ju haben vermeinen hiemit vorges laden, folche in bem letten Gubhaftatione: termino anzuzeigen, wibrigenfais fie bas mit gegen ben Raufer und funftigen Befiger abgewiesen werben follen.

Amt Schlisselburg. Dain dem zum Berkauf des Buschschen Wohns hauses sub No. 70 in Schlüffelburg zulezt angesetzt gewesenen Termine, sich kein ans nehmlicher Käufer eingefunden; so ist dest halb nochmahliger Terminus auf den 11. Februar a. c. angesetzt, in welchem Kaufstustige sich dahier am Amte Morgens 10 Uhr einfinden, und gewärtigen können, daß dieses Haus, welches im 19ten Stück dieser Anzeige vom Jahr 1791 aussährlich beschrieben worden, und zur Handlung sehr bequem liegt, und eingerichtet ist, dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

Herford. Aldunftantiam Creditos ris ingroffati foll das dem Zeugmacher Theheck zugehörige in der Kreitenftrage Do. 195 belegene allodialfrene und unbeschwerte Sauf wohinter ein Gartenplat von 21 Schr. lang und 13 Gdr. breit befindlich und burch geschworne Sachverftanbige auf 112 und einen halben rthlr. tagirt ift, meifts bietend öffentlich verfauft werden. Lufttra= genbe Raufer werben baber eingelaben, fichin den auf den isten Movbr. 20ten Decbr. 63 und ben 24ten Jan. 1794 anberahme ten Tagefarten besonders aber im legten Termin am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth darauf ju thun, und gewärs tig zu fenn, daß dem beft : und annehm: lichft Bietenben fothanes Saus nach Bes finden adjudicirt werben foll. Bugleich werben auch alle biejenigen, außer ben abmefenden Militair = Perfonen als welchen ibre Rechte vorbehalten bleiben, fo aus ir: gend einem binglichen Rechte an biefem Saufe Unipruch und Forderung gu haben permeinen, hierourch aufgefordert, foldes in gemelbten Terminen ben Gefahr daß fie fonst damit auf immer abaewiesen werden, anzuzeigen und zu bewahrheiten.

Der Colonns Caiper Denrich Beckmann besitt ein von Hochfürfil. Abted zu Herford Lehurühriges Colonat sub Mr. 12. zu Siele. Es bestehet dieses in einem Wohnhause so zu 420 Mthl. 19 agr. 4 Pf. tarirt, ferner gehört dazu an Gartland, Hofraum und sädigen Lande 10 Schfl Saat, 7 Holztheile, 2 Manns Kirchenstände, 2

Frauene-Site in der Engerichen Rirche und gwen Begrabnif: Stellen, welches ju 839 Rtblr. 2 ggr. 5 Pf. veranschlaget. Die Abgaben davon betragen außer Jagb, Bacht, und Burgfeftbienften mit ber Sand, an jabrlicher Contribution 8 Rt. 18 ggr, überdem aber ift dies übrigens frepe Colos nat an Sochfärfil. Abten zu Berford Lebns pflichtig, daher ein zeitiger Befiger bavon in fich begebenden Fallen, Die Lebuwaare, heergemette, Belehnungs und fonftige Pras ftanda an den Abtenlichen Lebuhof gu ents richten hat. Der offentliche Berfauf Diefes folchergestalt beschriebenen und in Gumma Bu 1259 Rt. 21 ggr. 9 Pf. tarirten Guthe mit benen davon abgebenben Abgaben ift bon Sochfürfil. Abten Berford auf Rache fuchen des jetigen Bafallen bewilliget und wird foldes baber biemit offentlich feil ges bothen. Es werden baber diejenigen, fo gewillet find , Diefes Colonat gu erfteben hiemit verablabbet in Termino den 6. Nov. 11. Decbr. 93 und 22. Januar 1794. gu ers fcheinen, thr Geboht gu erofnen, und bes Zuschlags gewärtig zu fenn, jedoch versteht fich von felbit, daß ber neue Acquirent fich bamit bemnachft geborig belehnen laffen, und von dem Raufgelbe die Confens : Ges . buhren fo wie die benm Abgange des Das fallen gu erlegende geringe Beergetretes Gelber entrichten muffe. Der Unichlag fo wie die nabern Bedingungen tonnen in bies figer Registratur eingesehen werben. Der leiste Termin ift bergeftalt peremtorifch, bag auf etwa nachber einfommenbe Gebobte weiter nicht reffectiret werden wird. Bus gleich werden alle biejenigen. welche reals Unfpruche und Gerechtfame an vorgebache ter Stette und Bubehor ju haben vermeis nen , vorgelahben, fpateftens in bem letten Subhaffations. Termine thre Unfpruche ans jugeben, widrigenfalle fie gegen ben funfs tigen Raufer und Befiger bamit abgewies fen werben follen. Umt Enger ben gten Detbe. 1793.

Aunar d. J. soll in Meyers zu Borgholz Kotten der verstorbenen Wittwe Brincks manns Nachlaß bestehend in Hornvieh, eiserns und fupfernen Gerath, Betten und dergleichen, tapirt auf 267 rthlr. meistbiestend Theilungshalber verkauft werden; es haben sich daher Kaussussige Morgens 9

Uhr einzufinden.

Almt Werther. Es wird am 12ten Merg 1794 gu Bielefeld am Gerichte: haufe Bormittags bie Ronigliche eigenbes horige Schrobers Statte fub Do. 15. gu Dornberg meiftbietend verfanft und auf Machgebote feine Rucfficht genommen mer= ben. Die angefertigte Tare, welche jedem auf Berlangen vorgelegt werden foll, be= tragt 1551 rthlr. I gr. opf. Bur Gtatte ge= horen i Wohnhaus I Rotten 3 Garten, bagu ein Marfentheil an bem Sasbrinfe grod I Schft. Saat 3 Spint und einen halben Becher und noch ein unbestimmter im Gottesberge, ferner 2 Manns : und einen Frauens = Rirchenfig nebft Begrabnig mit Ropffteine. Mußer, befannten gemeinen Las ften bestehen die Abgaben, an bie Rirche jahrlich I rthir. 2 ggr. 8 pf. und an Contribution monatlich 8 ggr. 2 pf. wornach fich Raufluftige ju achten haben.

Son Gottes Gnaden Friederich Bilhelm

Ronig von Preuffen. 1c.

Machen hierdurch öffentlich bekant: daß die in und ben der Stadt Ibbenduren bes legene, und dem verstorbenen Kaufmann Mattias Henrich Zumdieck zustehende Ims mobilien, nebst allen derselben Pertinenstien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2324 Rthlt. 7 gr 4pf. gewürdiget worden, wer solches aus der in der Tecklb. Lingl. Resgierungs Registratur besindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist. Da unn die Erben des gedachten Kaufmanns Zumdieck um die Subhastation derselben allernnterthänigst

angehalten haben, biefem Befnchauch ftatt gegeben worden; fo fubbaffiren mir, und ftellen ju jedermans feilen Rauf, obgebachs te Grundftucke nebft allen berfelben Pertts nentien, Recht und Gerechtigfeiten, wie folde in der erwehnten Tare befdrieben find, mit der tarirten Gumme der 2324 Riblr. 7 gr. 4 pf. und fordern mithin alle Dieje= nigen, welche diefelbe mit Bubeher gu er= faufen gefonnen, zugleich aber folde nach ihrer Qualitat zu befigen fabig und annehm= lich ju bezahlen vermegend find, hiermit auf, fich in ben auf den goten Dob. ben 3oten Decbr. 93 und den Iten Febr. 94 vor Unferm baju Deputirten Regierunges Rath Schmidt angefetten Drenen Bietungs Terminen, wovon der 3te und legte perein= torijch ift, und zwar in ben benden erften auf hiefiger Regierungs Andieng, in bem letten aber im Sterbehaufe gu Ibbenburen gu melben , und ihr Geboth abzugeben, mit ber Bedeutung, daß auf bie nach 21b= lauf Des legten Licitations : Terminis etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geach= tet werben wird. Uhrfundlich Unferer Tecf= lenburg Lingenschen Regl. Unterschrift und derfelben bengedruckten groftern Infiegel. Gegeben Lingen, ben 17ten Dct. 1793. Un fatt und von wegen Gr. Ronigl,

Majeftat von Preugen. Möller.

IV Sachen 311 verpachten. Es soll wegen des von Trinitatis kunftis gen Jahrs an anderweit zu verpachstenden herrschaftlichen Worwerks zu Sachssenhagen eine zweite Licitation abgebalten werben, und ist zu dem Ende Terminus auf Frentag den loten Jan. 1794 angesezt worden. Die Pachtliebhaber haben dems nach an obbemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Amtsstude in Robenberg sich einzusinden, nach zuvor, sowohl wegen der erforderlichen deutomischen Kenninise und bisherigen guten Berhaltens, als auch über den Besitz des zur Stellung der Caution

und Bezahlung bes Wieh- und Feld Invenstarit nötigen Bermögens, bengebrachten Obrigkeitlichen Bescheinigungen, als ohne welche Niemand zur Licitation admittirt wird; ihre Gebothe auf die Borweiss. Pacht, die mit dem bisher baben geweses nen Conductions. Spanudienste, und auch ohne solchen ausgebothen werden soll, ab Protocollum anzugeben, und demnächst für den Meistbietenden, sedoch mit Worsbehalt der höchsten Ratissication den Pachts zuschlag zu gewärtigen. Rinteln den 16. Dechr. 1793.

von Schmerfeld,

V Sterbe Sall.

Der Accise = Inspector Belhagen, mein lieber Chemann, ist mir durch den Tod entrißen, der eine Folge der Auszehrung war und bin ich dadurch aus einer nur vierzehen Monat gedauerten vergnügten Verbindung in den einsamen betrübten Witwenstand versetzt. Von meinen hochs geschätzten Verwandton und Freunden, des nen ich dieses schuldigst bekannt mache, bin

ich ohne schriftliche Werficherung überzeus get, bag Sie an meinem gewiß harten Schicksahl ben warmften Antheil nehmen, Werther ben iten Jan. 1794.

honriette Belhagen geb. Quaden,

VI Brodt: Tare son ber Stadt Minden vom sten

Für 4 Pf. Zwieback 6 lot 2 Q.

5 4 : Semmel 7 , 2 :
Für 1 Mgr. fein Brod 20 , 2 :

Fleisch-Tare.
1 Pf. Rindsleisch bestes 2 mgr. 4 pf.
1 = schlechteres 1 = 4 =

I Gdiweinefleisch 3 . .

I Ralbfleisch wovon ber

Brate über 9 Pf. 2 . 6

e dito unter 9 Pf. 2

### Ankundigung.

Eine Gesellschaft von 30 bekannten Ges lehrten und Litteraturfreunden hat sich vereinigt, ein Werk von ausserster Wichtigkeit unter dem Titel;

Rompenbisse Bibliothek ber gemeinnüzzigsten Kenntnisse für alle Stände

sum Bortheil bes gröffern Publikums hers

auszugeben.

Diese Bibliothek wird alle Kenntniße und wissenschaftliche Gegenstände umfaßen, welche das Interese des größten Theils der bürgerlichen Gesellschaft zum Norwurf haben.

Sie wird ihrer Absicht nach nicht blos zum Lesen ober zu einem porüber gehenden Zeitwertreibe dienen, sondern in einem geschrängten, kernhaften Auszuge das wisssenwürdigste aus allen Sächern der Gelebrsamkeit lieffern, was in größern Schriften von Messe zu Messe erscheint, um als ein Repertorium (Auffindungswerf) gehraucht zu werden, in dem man zu allen Zeiten nachschlagen, und schnellen Kath und Hülfe sinden kann.

Sie mirb ferner biese Kenntniße, in ihre besondern Fächer geordnet, aufstellen, so daß jede Wiffenschaft ihre eigene Abtheistung in besondern, für sich selbst bestehens den fortlauffenden Heften bekömmt. Jeder

Litterator erhalt hierburch bie Freiheit, fich entweber die gange Bibliothek zuzueignen, welches jedoch wohl nur selten geschehen wird, oder verschiebene Abteilungen der= felben, ober nur bas einzige Kach feiner Aleblings= ober Berufswiffenschaft auszus walen.

Die Facher biefer Bibliothet find folgens

Der Landmann. In bem für biefen bestimmten Sefte wird nichts gelieffert, als was jur Defonomie gehort, und fonft ble eigentliche Bestimmung bes Landmanns

Der Bürger: Lieffert Runfte Sands werfer und bie gu beffelben Bestimmung

gehörenden Gachen.

Der Baufmann. Alles was ben Sans

bel betrift.

Der Rünffler. Was in bas Kach ber fconen und ausübenden Runfte einschlägt.

Der Geistliche. Der Padagoge. Der 21rgt. In Diefe Sefte fommt alles, was die Religion und die populaire Theos logie, die Erziehungskunde, die Arzneis wissenschaft angehet.

Der Nechtsgelehrte. Der Geschäfte: mann. Enthält Kameralia, Finang= Po= lizei= Soff= Regierungsfachen und Rechts:

gelehrfamfeit.

Alles Militair betrefs Der Goldat.

tende.

Das Weib. Alles was jur Beffims

mung biefes Gefchlechts gehort.

Der Mensch. Der Philosoph. Der Dhyfifer. Der Arithmetifer. Ma= thematifer. Der Uftronom. Baus meister. Mineraloge. Botanifer. Was mit Diefen Renntniffen Zoologe. in Verbindung stehet.

Der historiker. Geograph. Alles was die Geschichte und Landerkunde ums faßt, imgleichen Reifebeschreibungen.

Der schone Geift. Lieffert eine Auss wahl der besten Gedichte, Romanen, Schauptele,

Numismatifer. Der Freimauer. was in diese beiben Mimmt alles auf,

Fächer gehöret.

Der Luffenbuffer. Was unter feine der obigen Rubriken gebracht werden kann, und boch für das Fach ber Gelehrsamfeit und den menschlichen Forschungsgeift ge= hort.

Ein jeder dieser Sefte, wird niemals unter 6 Bogen halten. Der Subscriptions= preis fur jedes Seft, deren Adte eineu Band ausmachen, ift 4 Ggr. folglich auf einen Band, ber über 2 Alphabete fart, wird ein Conventionsthaler.

Mit jedem Bande fann man nach Bes lieben die Subscription fortseggen, ober

abaelien.

Auf den Umschlag jeden Hefts wird man eine Anzeige soldzer Bücher sinden, welche keines Auszugs fähig sind, und bennoch

angeschaffet zu werden verdienen.

Dem erften Sefte in jedem Fache, wird wo es angeht, eine systematische Uebersicht ber ganzen Wiffenschaft, von ber es hans belt, als Leitfaden vorgefezt werden, nach welchem man die Auszuge ordnen wird. Rad jebem Bande folgen die notigen Res

gifter aufs vollständigste.

Alle Subscribenten wenden sich an die ihnen junachft gelegenen Buchhandlungen ober Postamter, mit welchen bas faifer= liche Reichspostamt zu Gotha, welches die Hauptspedition übernommen, Abrede ge= troffen haben wird. Die herren Ettinger und Perthes ju Gotha, Dietrich in Gots tingen, Gebauer in Salle, Fleifcher in Leipzig beschäftigen sich besonders mit dem Absazze dieses Werks.

Kur die westphälischen Provinzen nimt Unterzeichneter Subscription an, boch ere bittet man fich bie Briefe postfrei.

Derford ben 14ten Movember 1703.

b. Hohenhausen, Ronigl, geheimer Krieges und Domainen = Rath.

## Ueber Religions: und Gewissensfreiheit.

Meligions = und Gewissensfrenheit sind eins der kostbarsten Güter, deren ganze Wölker oder einzelne Menschen genießen können; ein Gut, das ihnen zwar allen von Gott und Rechtewegen zukommt, aber doch durch Unwissenheit und Irthum der Menschen auf mancherlen Weise beeinträchztigt werden kann. Es ist daher die gerechzteste Ursach zur Freude und Dankbarkeit gegen die gütige Vorsehung, in einem Lanzbe und zu einer Zeit zu leben, wo man dies sei Glücks, so wie wir, in vollem Maaße genießt!

Wo Krieg und Streit Keligions halben war: da war es entweder um Meinungen, oder daß man sich von ungerechtem Druck und Zwang losmachen, und billige Freysheit sich erkämpfen wolte. Wo diese Freysheit aber ist, da ist Ruhe und Sicherheit; benn sie macht zufrieden, man hat, was man wünscht, und der Zufriedene strebt nach keiner Veränderung seines Zustandes! Er würde daben wahrscheinlich nichts geswinnen, auf allen Fall aber, wenigstens während der Zeit des Kamps, verlieren!

Am glücklichsten sind frenlich die Wölker, wo diese milde und menschliche Denkungsart durch die stusenweis und unvermerkt fortgehende Verbesserung der Erkenntnis und das Licht der Wissenschaften, unter dem Schutz der Gesetze und weiser und menschenfreundlicher Fürsten und Obrigkeisten, eingeführt worden ist; und wir Bransdenburger gehören daher, auch in dieser Rücksicht, unstreitig zu den glücklichsten Wölkern der Erde, — Aber es scheint nicht das Loos der Menschheit zu senn, das als les Gute immer und überall so leicht und natürlich Eingang sinden und die Herrsschaft bekommen soll.

Ein Benfpiel bom Gegentheil ift das uns gluckliche Frankreich. Die Rachtommen berer, bie im vorigen Sahrhundert mit Fener und Schwerdt und Beraubung ihrer Guter aus ihrem Waterland vertrieben murs ben, und ben uns Schutz und frobe Muf= nahme fanben, find ja mitten unter und! Und was haben ihre hinterlaffenen Bruder, die insgeheim ihres Glaubens lebten, fo bald etwas bavon an ben Lag fam, bon Druck und Berfolgung erlitten! Gefang= nig, Galeeren flaveren, Konfistation feis ner Guter, Begnebmung feiner Kinder, Tobesstrafe, erwartete den, ber fich als hugenotte, ober gar als ein Lehrer Diefer Berfolgten entbecken ließ; und bas Saupts ffuct bom Gid eines frangofischen Ronigs ben bem Untritt feiner Regierung, ein Gib, ber frentld bon ber herrschenden Geiftliche. keit verfaßt war, war die feverliche Wer= pflichtung, alle Retger im Reich auszurot= ten. Gin febr gablreicher und ichatgbarer Theil ber Nation batte baber, nach ben bestehenden Gefegen, feine politische Exisfieng noch burgerliche Rechte; tein Recht, einen Lehrer ihres Glaubens gu haben, fein Recht, ihre Rinder nach ihrer Ueberzeugung unterrichten oder erziehen zu laffen; eine Che, die von einem hugenortischen Geiftlis den eingesegnet war, war null und niche tig, die Kinder wurden als unebelich an= gefeben, founten nicht von ihren Eltern er= ben, ja ihre Eltern nicht einmal burch ein Testament, worin man boch sonst in allen Landern auch einen Wildfremden bedenken fann, ju ihren Gunften verfügen. Rurg, ihre Unterdrückung war vollkommen.

(Der Beschlug tauftig.)

1、其即使60年初的60年的6